

Beschlussvorlage Nr. 01/282022

Einreicher:
Bürgermeister

Gegenstand:
Beitritt zur Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	Ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde tritt der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die für den Beitritt notwendige Genehmigungen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen, alle für den Beitritt notwendigen Erklärungen, insbesondere die Beitrittserklärung, abzugeben, den Geschäftsanteil in Höhe von EUR 5.000,00 zu erbringen sowie alle sonstigen notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die dem Beitritt der Gemeinde zu der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. dienen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Begründung:

Sach- und Rechtslage

1. Ausgangssituation und Ziel der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.

Die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. (nachfolgend auch **Genossenschaft**) ist aus einem gemeinsamen Projekt der Stadt Wurzen, den Gemeinden Bennewitz, Lossatal, Thallwitz und anderen sächsischen Kommunen und Landkreisen entstanden. Ziel war und ist die Digitalisierung kommunaler Verwaltungsverfahren mittels einer dafür eigens für die

sächsischen Kommunen entwickelten und betriebenen Software „RathausCloud“ (siehe dazu auch www.rathaus-cloud.de) (nachfolgend auch **Software** oder **Rathaus-Cloud**).

Ziel der Rathaus-Cloud ist einerseits für die Bürgerinnen und Bürger ein digitales Rathaus zu schaffen, so dass der Gang zur Behörde für den einzelnen Bürger nicht mehr erforderlich ist. Andererseits sollen die Prozesse innerhalb der Verwaltung digitalisiert und dadurch vereinfacht und automatisiert werden.

Langfristig sollen sukzessive alle der insgesamt 419 sächsischen Kommunen die Möglichkeit erhalten, das Angebot der Rathaus-Cloud zu nutzen. Durch eine „white-label“-Programmierung des Frontends der Software erfolgt eine optische und inhaltliche Anpassung an die jeweilige Kommune, während die eigentliche Datenverarbeitung im Backend der Software – der Cloud als solcher – geschieht.

Aus organisatorischer und technischer Sicht bestehen derzeit zwei Anwendungsmöglichkeiten:

- Die Dateneingabe erfolgt durch den einzelnen Bürger und die Bearbeitung des Antrags geschieht sodann ausschließlich automatisiert im Backend der Software. Am Ende erhält der Bürger eine automatisiert erstellte Bescheinigung. Diese ist, wie bspw. im Falle der Bestätigung der Gewerbeanmeldung nach § 15 Abs. 1 GewO mangels Regelungsgehalt, kein Verwaltungsakt.
- Die Dateneingabe erfolgt durch den einzelnen Bürger mit Stellung eines Antrags. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt sodann zunächst im Backend der Software (im Sinne einer Aufbereitung der Antragsunterlagen) und anschließend wird die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Entscheidung durch einen Sachbearbeiter der jeweiligen Gemeinde auf Grundlage der durch die Software aufbereiteten Antragsunterlagen getroffen. Der Sachbearbeiter trifft die notwendige Entscheidung, erstellt und versendet den Verwaltungsakt.

Der Betrieb der Rathaus-Cloud geschieht wie folgt: Die Software wird nach den Vorgaben der beteiligten Kommunen entwickelt. Der Betrieb der Rathaus-Cloud konzentriert sich allein auf technische Fragen. Sollte die Software, z.B. wegen einer Änderung des Rechts, angepasst werden müssen, so werden die entsprechenden Vorgaben hierfür durch die an der Genossenschaft beteiligten Kommunen gemacht und letztlich durch die Genossenschaft im Wege der Anpassung bzw. Weiterentwicklung der Software umgesetzt.

Inhaltlich soll die Rathaus-Cloud sukzessive wachsen, d.h. es werden nach und nach Module für die einzelnen Verwaltungsverfahren eingestellt werden. In der Gründungsphase wurden durch die Gründungskommunen die Vorgaben für die ersten zwei Dienste der Rathaus-Cloud erarbeitet: Verkehrsrechtliche Anordnungen und Gewerbeverfahren.

Die Gründungskommunen der Genossenschaft waren zunächst in dem Projekt in Form einer losen Kooperation tätig. Um die Ressourcen zur Entwicklung und zum Betrieb der Software zu bündeln sowie die Verwaltung und den Betrieb der Software und deren Nutzung durch die sächsischen Kommunen zu vereinheitlichen bedurfte es eines Zusammenschlusses der beteiligten Kommunen in Form einer eigenständigen juristischen Person. Durch diesen Zusammenschluss soll vor allem auch eine höhere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur separaten Entwicklung einer Software durch jede einzelne Kommune erzielt werden.

In Zusammenarbeit mit der BERATUNGSRAUM Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH aus Leipzig wurden die Gründungsunterlagen für die Genossenschaft vorbereitet sowie die notwendigen Vorabstimmungen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der Landesdirektion Sachsen und dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. als genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen. Die Genossenschaft wurde schließlich von den Gründungskommunen am ... gegründet. Die Genossenschaft wurde am ... im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und ist seitdem rechtsfähig.

2. Details über die Genossenschaft

Die Genossenschaft hat den Namen „Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG“. Sie hat ihren Sitz in Wurzen.

Zweck der Genossenschaft ist die Erfüllung der Aufgaben ihrer Mitglieder zur Daseinsvorsorge durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Daher ist Gegenstand der Genossenschaft die (kontinuierliche) Entwicklung, die Implementierung und der Betrieb von IT-Systemen und cloudbasierten Infrastrukturen zur Digitalisierung kommunaler und behördlicher Verfahren und Kommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge, also der Software, sowie das Angebot von weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für die Mitglieder. Die Genossenschaft führt die Vergabeverfahren zur Entwicklung und zu dem Betrieb der Rathaus-Cloud durch, erhält die Rechte an den Entwicklungsergebnissen, verwaltet diese und betreibt bzw. lässt die Software betreiben. Den an der Genossenschaft beteiligten Kommunen werden von der juristischen Person (entgeltliche) Nutzungsrechte an der Software gewährt.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung, bestehend aus den beteiligten Kommunen als Mitglieder der Genossenschaft
- Der Aufsichtsrat, bestehend aus mindestens sieben Aufsichtsratsmitgliedern

- Der Vorstand, bestehend aus mindestens zwei und maximal drei Vorstandsmitgliedern

Die beteiligten Kommunen bilden die Generalversammlung. Die Generalversammlung trifft die grundlegenden Entscheidungen in der Genossenschaft. Sie wählt z.B. auch die Aufsichtsratsmitglieder. Jede Kommune hat in der Generalversammlung eine Stimme. Der Aufsichtsrat wiederum bestellt die Vorstandsmitglieder und überwacht den Vorstand bei der Leitung und Geschäftsführung der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung dazu regelmäßig. Der Vorstand übernimmt die Leitung und Geschäftsführung der Genossenschaft und berichtet dazu regelmäßig an den Aufsichtsrat.

Die Satzung der Genossenschaft findet sich in **Anlage 1**.

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft / die derzeitigen Mitglieder der Genossenschaft sind in der **Anlage 2** aufgeführt. Langfristig sollen alle der insgesamt 419 sächsischen Kommunen die Möglichkeit erhalten, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Als Mitglieder des ersten Aufsichtsrates wurden im Rahmen der Gründung der Genossenschaft folgende Personen von der Generalversammlung gewählt: Herr Bernd Laqua (Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz), Herr Thomas Pöge (Bürgermeister der Gemeinde Thallwitz), Frau Birgit Kaden (Bürgermeisterin der Gemeinde Borsdorf), Herr Jörg Kerber (Bürgermeister der Gemeinde Ellefeld), Herr David Schmidt (Bürgermeister der Gemeinde Liebschützberg), Frau Anna-Luise Conrad (Bürgermeisterin der Stadt Naunhof) und Herr Uwe Weigelt (Bürgermeister der Gemeinde Lossatal).

Als Vorstandsmitglieder der Genossenschaft wurden im Rahmen der Gründung der Genossenschaft folgende Personen vom Aufsichtsrat bestellt: Frau Kerstin Schöniger (Bürgermeisterin der Stadt Rodewisch), Herr Jörg Röglin (Oberbürgermeister der Stadt Wurzen) und Herr Arno Jesse (Bürgermeister der Stadt Brandis).

Die Gründungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG wurde durch den Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. als genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen. Die Genossenschaft ist auch Mitglied im Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V., der die Pflichtprüfungen nach §§ 53 ff. GenG für die Genossenschaft vornimmt.

3. Einbeziehung und Unterrichtung des Gemeinderates

Über die Beteiligung der Kommune an der Genossenschaft entscheidet der Gemeinderat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO. Der Gemeinderat ist dazu gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen abzuwägen.

a. Rechtsformvergleich

Die Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens als Genossenschaft erfolgte bereits in Vorbereitung ihrer Gründung durch die Gründungsmitglieder. Die für die Abwägung zu den Vor- und Nachteilen der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen tragenden Gründe werden im Folgenden zur Nachvollziehbarkeit kurz dargestellt:

Als Rechtsform für die juristische Person ist die eingetragene Genossenschaft zu favorisieren: Die Genossenschaft lässt sich unproblematisch gründen, die Haftung der Kommunen ist auf die Höhe des übernommenen Geschäftsanteils begrenzt, die Kommunen haben als Mitglieder allesamt gleiche Rechte und Pflichten, der Ein- und Austritt eines Mitglieds ist zu jeder Zeit unproblematisch (d.h. ohne Hinzuziehung eines Notars) möglich. Der einfache Ein- und Austritt ist besonders wichtig, da Zielgruppe der Betriebsgenossenschaften die 390 sächsischen Kommunen sind, die weniger als 20.000 Einwohner haben.

Andere Rechtsformen sind aus den nachfolgend aufgeführten Gründen entweder nicht für die Verfolgung der von den Kommunen für das Projekt verfolgten Zwecke oder wegen der fehlenden Flexibilität nicht geeignet:

- Ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband scheidet als Organisationsform schon deshalb aus, weil mit der Rathaus-Cloud nur eine Aufgabenerledigung der Kommunen bzw. Unterstützung bei der Aufgabenerledigung der Kommunen und gerade keine Übertragung von (Pflicht-)Aufgaben der Kommunen angestrebt wird.
- Eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist in Sachsen nicht möglich, da die landesrechtliche Grundlage fehlt. Allein der Freistaat könnte zusammen mit den Kommunen eine AöR gründen.
- Ein eingetragener Verein ist nicht zu empfehlen, weil dessen Gegenstand auf die Verwirklichung ideeller Zwecke begrenzt ist. Der Verein darf wirtschaftlich nicht tätig werden.

- Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wäre der Ein- und Austritt von weiteren Kommunen als Gesellschafter nicht ohne überschaubaren Aufwand möglich: Bei einem Ein- und Austritt von Gesellschaftern müsste jedes Mal ein Verkauf bzw. Ankauf inkl. der Abtretung von Geschäftsanteilen zwischen vorhandenen/bleibenden und ein- bzw. austretenden Gesellschaftern erfolgen, der immer notariell zu beurkunden ist. Der Zeit- und Kostenaufwand ist hierfür relativ hoch.

b. Keine Kollision mit dem ZV KISA

Mit der Gründung bzw. Beteiligung an der Genossenschaft entsteht keine Kollision bei der Aufgabenübertragung mit Blick auf den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (nachfolgend **ZV KISA**). Der ZV KISA hat von seinen Mitgliedern keine Aufgaben übertragen bekommen. Das wurde vom OVG Bautzen festgestellt:

„Bei der Gründung des ZV KISA sind diesem von den Gründungsmitgliedern keine Aufgaben übertragen worden. [...] Die Aufgabe des ZV KISA besteht vielmehr lediglich darin, Datenverarbeitungsdienstleistungen anzubieten. Insoweit unterscheidet sich die Aufgabe des ZV KISA nicht von Dienstleistungen, die private Dritte oder sonstige Behörden oder öffentliche Stellen zur Verfügung stellen.“

(OVG Bautzen, Urteil vom 30. März 2020, Az. 4 A 508/16, Rn. 32 f.)

Zudem werden auch der Genossenschaft keine Aufgaben übertragen; sie soll allein im Rahmen der Aufgabenerledigung die Gemeinden unterstützen. Deshalb können Gemeinden sowohl Mitglied im ZV KISA als auch Mitglied der Genossenschaft sein.

c. Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO: Chancen und Risiken sowie Auswirkungen auf die private Wirtschaft

§ 95 SächsGemO erfordert vor dem Beschluss zum Beitritt einer Genossenschaft eine Wirtschaftlichkeitsprüfung.

(1) Wirtschaftsplan

Zweck des Wirtschaftsplans ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft gemäß § 95 SächsGemO, d.h. die Prüfung der Erfolgchancen, Risiken und des Ressourcenbedarfs.

Der als **Anlage 3** beiliegende Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2026 basiert auf den folgenden wesentlichen Prämissen:

- Einzahlung des Geschäftsanteils durch jedes Mitglied in Höhe von EUR 5.000,00
- Zahlung eines Eintrittsgelds durch jedes Mitglied (ausgenommen hiervon sind Gründungsmitglieder sowie Kommunen, die innerhalb von drei Monaten nach der Gründung beitreten)
- Erhalt von Fördermitteln in Höhe von EUR 675.000,00 durch den Freistaat Sachsen
- Generierung von jährlichen Nutzungsentgelten für die Nutzung der RathausCloud durch die Mitglieder (zunächst für die Module Gewerbeanmeldung und verkehrsrechtliche Anordnungen)

In der Anlaufphase von einem Jahr finanziert sich die Genossenschaft einnahmeseitig im Wesentlichen über die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Eintrittsgelder, die Fördermittel und die Nutzungsentgelte. Nach dieser Anlaufphase von einem Jahr wird mit weiteren finanziellen Zuflüssen gerechnet: Im geringeren Maße durch die Erbringung der Geschäftsanteile und Zahlung der Eintrittsgelder, im höheren Maße durch stetig steigende Nutzungsentgelte. Grund ist, dass viele weitere Kommunen der Genossenschaft als Mitglieder beitreten und die RathausCloud nutzen. Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Der Anteil der Nutzungsentgelte wird sich also in der Zukunft erhöhen.

Der Wirtschaftsplan kommt für die Jahre nach der Anlaufphase von einem Jahr zu einem positiven Ergebnis und stellt zudem eine ausreichende Liquidität in den Folgejahren sicher.

Für eine weitere Informationen und Details wird auf den als **Anlage 3** beiliegenden Wirtschaftsplan verwiesen.

(2) *Chancen und Risiken*

Die Nutzung der Rathaus-Cloud, die die Genossenschaft für ihre Mitglieder bereit stellt und betreibt, stellt für kleine und mittlere sächsische Kommunen bis 20.000 Einwohner eine große Chance dar.

Denn die kleinen und mittleren sächsischen Kommunen verfügen – anders als vielleicht die kreisfreien und großen kreisangehörigen sächsischen Städte – nicht über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, um die vom Onlinezugangsgesetz geforderte Digitalisierung zu bewältigen. Durch die Gründung einer Genossenschaft können die Ressourcen und das Know-How gebündelt zum Einsatz kommen und die Dienste unter Anwendung der RathausCloud einheitlich und kooperativ für die Mitgliedskommunen weiterentwickelt werden. Zudem tragen die Mitglieder der Genossenschaft die Chancen

und Risiken des Betriebs und der Weiterentwicklung der RathausCloud in gleichem Maße.

Risiken für die beteiligten Kommunen sind sehr überschaubar. Sollte das Projekt scheitern, haftet die Kommune lediglich mit dem eingezahlten Geschäftsanteil und Eintrittsgeld.

(3) *Auswirkungen auf die private Wirtschaft*

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft durch die Tätigkeit der Genossenschaft sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Tätigkeit der Genossenschaft darauf beruht, dass die Genossenschaft nicht in Konkurrenz zur freien Wirtschaft tritt, sondern im kommunalen Umfeld Leistungen erbringt und Aufgaben erledigt, die die Kommunen bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben unterstützen und die sonst jede Kommune eigenständig (mit voraussichtlich höherem Aufwand und Kosten) erledigen müsste.

4. Wahrung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach § 94a Abs. 1 SächsGemO

Die SächsGemO unterscheidet bei einer Beteiligung von Gemeinden an Unternehmen zwischen sog. wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Unternehmen. An wirtschaftlichen Unternehmen dürfen sich die Gemeinden nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen nach § 94a Abs. 1 Sächs GemO erfüllt sind. Die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. ist ein nicht-wirtschaftliches Unternehmen. Darüber hinaus würde sie auch als wirtschaftliches Unternehmen die Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 SächsGemO erfüllen.

a. *Nicht-wirtschaftliches Unternehmen*

Nicht-wirtschaftliche Unternehmen sind gemäß § 94a Abs. 3 Nr. 3 SächsGemO Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen. Klassische Hilfsbetrieb sind Bauhöfe, Stadtgärtnereien, Reparaturbetriebe, Druckereien, Kantinen, Steinbrüche aber auch EDV-Anlagen (in eigener Regie). Hilfsbetriebe sind weder eine öffentliche Einrichtung noch bieten sie ihre Leistungen regelmäßig Privaten an. Aus Gründen der Kosteneinsparung kommt auch eine gemeinsame Betriebsführung durch (benachbarte) Kommunen in Betracht.

Die RathausCloud sowie die weiteren noch zu entwickelnden Module sollen die beteiligten Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Es sind spezialisierte Softwareprogramme, welche allein auf die Bedürfnisse der sächsischen Kommunen abgestimmt sind, und allein diesen zur Verfügung stehen sollen. Die Leistungen sollen ausschließlich sächsischen Kommunen angeboten werden. Eine

Inanspruchnahme der Leistung durch Private scheidet von Beginn an aus. Der einzige Unterschied zu dem klassischen Hilfsbetrieb besteht darin, dass er aus Kostengründen nicht von einer Kommune alleine betrieben wird. Dies entspricht den kommunalrechtlichen (Haushalts-)Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Selbst wenn die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. nicht als Hilfsbetrieb und damit nicht-wirtschaftlicher Betrieb anerkannt wird, erfüllt sie die Voraussetzungen nach § 94a Abs. 1 SächsGemO.

b. Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Kommunen dürfen sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Beteiligung durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. Ein öffentlicher Zweck besteht stets dann, wenn über die individuelle Bedürfnisbefriedigung hinaus eine spezifisch gemeinwohlorientierte einwohnernützige Zielsetzung verfolgt wird. Das ist der Fall.

Von der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse profitieren nicht nur die einzelnen Einwohner bei Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens. Mit der RathausCloud wird zugleich seitens der Kommunen ein Verwaltungsportal eingerichtet, wodurch die Allgemeinheit einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen der untersten Verwaltungsbehörden im Sinne von § 3 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz erhält. Sowohl die allgemeine Erreichbarkeit der Verwaltung als auch ihre internen Abläufe werden zugunsten der Allgemeinheit verbessert.

Von der Genossenschaft werden derzeit die beiden bereits entwickelten Verwaltungsdienste betrieben: Verkehrsrechtliche Anordnung und Gewerbeverfahren. Beide Verfahren sind webbasiert und nutzen Cloud-Technologien. Mit der cloudbasierten Architektur wird zugleich die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung unter besonderen Umständen (z.B. bei Katastrophen oder in Pandemien) abgesichert und eine Kooperation der Verwaltungen untereinander ermöglicht. Derselbe Ansatz wird bei den zukünftig zu entwickelnden Verwaltungsdiensten verfolgt.

c. Finanzielle Angemessenheit der Genossenschaftsbeteiligung (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die Beteiligung an der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO).

Durch die Beteiligung an der Genossenschaft entstehen den Mitgliedern die folgenden Kosten:

- (1) Von jedem Mitglied ist nach §§ 12 Abs. 1 lit. b, 13 der Satzung (**Anlage 1**) ein Geschäftsanteil zu übernehmen. Der Geschäftsanteil beträgt EUR 5.000,00. Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie lediglich einen oder bis zu insgesamt drei Geschäftsanteile übernimmt.

Angesichts ihrer Größe und der Lage ihres Haushalts wird die Gemeinde xxx Geschäftsanteile übernehmen.

- (2) § 14 der Satzung (**Anlage 1**) sieht die Zahlung eines Eintrittsgelds vor, das sich aus der von der Generalversammlung gemäß § 27 Ziff. 9 der Satzung (**Anlage 1**) festgesetzten Beitragsordnung ergibt.

Die Gründungsmitglieder und Mitglieder, die innerhalb von drei Monaten nach der Gründung beitreten, zahlen kein Eintrittsgeld, da zum Einen der von ihnen geleistete besondere Gründungsaufwand zu berücksichtigen ist und/oder ihnen zum Anderen im Moment nur eine begrenzte Anzahl an Leistungen (insbesondere Softwareprogramme) der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. zur Verfügung stehen. Dies wurde von der Generalversammlung bei der Festsetzung des Eintrittsgeldes berücksichtigt werden.

Die später beitretenden Mitglieder werden auf der Grundlage einer von der Generalversammlung festgesetzten Beitragsordnung ein Eintrittsgelt zahlen. Die Beitragsordnung bestimmt das Eintrittsgeld u.a. in Abhängigkeit der Größe der Kommunen (Einwohneranzahl).

- (3) Schließlich sind von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 lit. f der Satzung (**Anlage 1**) laufende oder einmalige Beiträge für Leistungen zu zahlen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt. Die Höhe der Beiträge wird ebenfalls von der Generalversammlung bestimmt. Für die Bemessung der Beitragshöhe werden die Einwohnerzahl der einzelnen Kommune sowie die Art und Anzahl der von der einzelnen Kommune gegenüber der Genossenschaft in Anspruch genommenen Leistungen berücksichtigt, damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen, Leistung und finanzieller Leistungsfähigkeit erreicht wird. Werden von der Genossenschaft angebotene Leistungen nicht in Anspruch genommen, sind dafür auch keine Beiträge zu zahlen.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihr voraussichtlicher Bedarf werden bei den entstehenden Beteiligungskosten umfassend berücksichtigt. Ob die Gemeinde einen oder

bis zu drei Geschäftsanteile an der Genossenschaft übernimmt, kann die Gemeinde entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit frei bestimmen. Das Eintrittsgeld und die zu leistenden Beiträge orientieren sich jeweils (auch) an der Größe der Gemeinde, insbesondere ihrer Einwohneranzahl. Die Einwohneranzahl ist zugleich ein geeignetes Kriterium zur Bemessung des Bedarfs der einzelnen Gemeinden, da an die Anzahl der Einwohner zugleich eine statistische Häufigkeit der Notwendigkeit der einzelnen Verwaltungsverfahren gekoppelt ist.

Durch die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. werden Verwaltungsverfahren digitalisiert, die von jeder Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben durchzuführen sind. Seitens der Gemeinden werden einerseits Personalkosten eingespart, da der mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand erheblich reduziert wird. Gleichzeitig wäre keine der beteiligten Gemeinden finanziell und personell dazu in der Lage, eigene digitale Verwaltungsverfahren bzw. die entsprechende Software und digitale Umgebung dafür zu entwickeln.

Ziel der Beteiligung ist langfristig eine Senkung der bestehenden Personalkosten sowie die Sicherstellung, dass die Gemeinden auch zukünftig – trotz Personalmangels – die ihnen obliegenden (Pflicht-)Aufgaben erfüllen können.

Weder der lokale Bedarf noch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird durch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft überstiegen.

d. Subsidiarität erfüllt (§ 94a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO)

Nach § 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO darf sich die Gemeinde nur an der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit der sog. Subsidiaritätsklausel stellt die SächsGemO sicher, dass sich die Kommunen nur an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen dürfen, die nicht besser und günstiger von der Privatwirtschaft betrieben werden können. Das ist hier der Fall.

Die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. tritt nicht in Konkurrenz zur freien Wirtschaft, sondern erbringt im kommunalen Umfeld Leistungen und erledigt Aufgaben, die die Kommunen bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben unterstützen und die sonst jede Kommune eigenständig (mit voraussichtlich höherem Aufwand und Kosten) erledigen müsste.

Aufgabe der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. ist es, spezialisierte, allein an den aus der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben resultierenden Bedürfnissen der Kommunen Software sowie ein entsprechende digitale Umgebung zu schaffen und laufend zur Verfügung zu stellen.

Der öffentliche Zweck – die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der (Pflicht)Aufgaben der Kommunen – kann gerade nicht durch ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen ohne Beteiligung der öffentlichen Hand erfüllt werden. Die öffentliche Hand muss die Kontrolle über die Aufgabenerfüllung behalten. Denn die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Pflicht- oder Weisungsaufgabe verbleibt stets bei der Kommune.

„Denn eine Aufgabenübertragung begründet nicht nur eine formale Zuständigkeit, sondern auch die Verantwortung des in die Pflicht genommenen Hoheitsträgers für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe. Er kann sich nicht damit entlasten, lediglich "formalrechtlich" zuständig gewesen zu sein, tatsächlich diese Verantwortung aber nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen zu haben.“

(BVerwG, Urteil v. 28. Januar 2010, Az. 3 C 17/09, Rn. 17; siehe auch: OVG Bautzen, Urteil v. 18. Dezember 2014, Az. 5 A 193/12, Rn. 28, beide jeweils zitiert nach juris)

Die Kommunen führen die Verwaltungsverfahren eigenverantwortlich durch. Da die Software den (individuellen) Bedürfnissen der Gemeinden entsprechen muss, ist ihre Beteiligung an der Entwicklung und dem weiteren Betrieb erforderlich.

Rein private Unternehmen, die ohne jegliche Beteiligung der öffentlichen Hand, die Digitalisierung (sächsischer) Verwaltungsverfahren als Dienstleistung / Produkt anbieten, sind bisher nicht bekannt. Da stets die sich aus dem Verwaltungsverfahren ergebenden Bedürfnisse der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, ist eine bessere / wirtschaftlichere Aufgabenerledigung durch die Privatwirtschaft nicht zu erwarten.

e. Stellungnahme gem. § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO

Eine Stellungnahme der IHK Leipzig zur Gründung der Genossenschaft, die gemäß § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO über das Vorhaben informiert und der Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde, liegt als **Anlage 4** bei.

Da die IHK Leipzig bereits zur Gründung der Genossenschaft angehört wurde, bedarf es nicht noch einmal der Einholung einer erneuten Stellungnahme für den anvisierten Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft.

5. Einfluss der einzelnen Mitglieder auf Tätigkeit der Genossenschaft (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO)

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO dürfen sich Kommunen nur an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen, wenn „*die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält*“.

Die Gemeinden sollen sich ihrer Beteiligungsquote entsprechende Kontroll-, Mitwirkungs- und Steuerungsrechte sichern. Hintergrund ist die bei der Gemeinde verbleibende Gewährleistungsverantwortung, wenn sie sich bei der Aufgabenerfüllung privater Dritter bedient. Dabei muss der gemeindliche Einfluss der Beteiligungsquote entsprechen. Dies ist hier der Fall:

- In der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. können nur kreisangehörige Kommunen, kreisfreie Städte und Landkreise Mitglied werden. Es obliegt allen die Gewährleistungsverantwortung bei der Aufgabenerfüllung – auch wenn die Aufgaben von Landkreisen und Kommunen teilweise divergieren.
- Gemäß dem gesetzlich vorgesehenen genossenschaftlichen Beteiligungsmodell stehen die Mitglieder in der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG gleichberechtigt nebeneinander. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder bilden zusammen die Generalversammlung. In der Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. hat nach § 26 Abs. 6 der Satzung (**Anlage 1**) jedes Mitglied eine Stimme. Dies ändert sich auch nicht, wenn ein Mitglied mehr als einen Geschäftsanteil übernimmt. Mit der Stimmengleichheit setzt sich die (kommunale) demokratische Legitimationskette in der Genossenschaft fort.
- Die Generalversammlung beschließt durch Mehrheitsbeschluss über alle wesentlichen Angelegenheiten der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG, vgl. § 27 der Satzung (**Anlage 1**). Dazu gehören auch zahlreiche Maßnahmen der Geschäftsführung, für die jeweils ein Zustimmungsvorbehalt der Generalversammlung besteht, vgl. § 21 Abs. 1 der Satzung (**Anlage 1**). Für bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, vgl. § 31 Abs. 3 der Satzung (**Anlage 1**).
- Die Generalversammlung bestimmt durch Mehrheitsbeschluss auch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die mindestens sieben betragen muss, und wählt die Aufsichtsratsmitglieder, vgl. § 23 Abs. 1 der Satzung (**Anlage 1**). Der Generalversammlung steht es auch frei, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder an die Entwicklung der Mitgliedzahlen anzupassen, also zu erhöhen.

- Nach der Satzung (**Anlage 1**) können nur gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eines Mitglieds zum Vorstand bestellt oder als Aufsichtsratsmitglied gewählt werden (§§ 19 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 2 Satz 4 Satzung).

6. Weiteres Vorgehen

Nach Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses wird der Bürgermeister die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, ..., gemäß § 102 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 SächsGemO zum Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft einholen. Nach Vorliegen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Ablauf der in § 102 Abs. 1 Satz 2 bzw. 4 SächsGemO aufgeführten Fristen wird der Bürgermeister alle für den Beitritt notwendigen Erklärungen, insbesondere die Beitrittserklärung, abgeben, den Geschäftsanteil in Höhe von EUR 5.000,00 erbringen und das Eintrittsgeld in Höhe von EUR ... zahlen sowie alle sonstigen notwendigen Rechtshandlungen vornehmen, die dem Beitritt der Gemeinde zu der Genossenschaft dienen.

Anlagen:

Anlage 1	Satzung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.
Anlage 2	Liste Gründungsmitglieder
Anlage 3	Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2026
Anlage 4	Stellungnahme der IHK Leipzig vom 14.10.2021